

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FÄLLE AUS DER PRAXIS

11. Schm. H. O. in Q. Anfrage: Wie ist folgender Fall aus der Praxis zu behandeln? Der Beschuldigte erklärt am Tage vor dem Termin, dass er nicht erscheinen wird. Begründung: Er habe Gegenklage eingereicht, oder nicht er, sondern der Antragsteller habe ihn ausgeschimpft, habe ihn Lump usw. genannt, oder der Antragsteller habe ihn zuerst geschlagen. Fragen: Sind solche Fälle in das Protokollbuch einzutragen? Hat Antragsteller trotzdem Kosten zu zahlen? Wie muss da die Bescheinigung über erfolglose Sühnebescheinigung lauten? **Antwort:** In Strafsachen besteht für den Beschuldigten vor dem Schm. Erscheinungszwang. Er kann sich nicht (wie es in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten möglich wäre) einfach dahin einlassen, er wolle oder werde) nicht erscheinen. Er kann auch nicht mit der Begründung ablehnen, zum ST zu kommen, dass der Antrag des Antragstellers unbegründet, die Beschuldigung nicht zutreffend sei. Nur Gründe, die dartun, dass der Beschuldigte verhindert sei, im Termin zu erscheinen, sind geeignet, das Fernbleiben vom Termin zu entschuldigen, vorausgesetzt, dass es sich um wirklich triftige Hinderungsgründe handelt und dass die Hinderungsgründe auch glaubhaft

gemacht sind. Die „Entschuldigungen“, die Sie in Ihrer Anfrage einzeln auf-führen: nicht der Beschuldigte, sondern der Antragsteller habe beleidigt, geschlagen oder zuerst geschlagen, er (Beschuldigter) hatte Widerklage erhoben — laufen sämtlich darauf hinaus, die sachliche Begründung des Antrags in Zweifel zu ziehen; es sind keine Gründe, die das Fernbleiben entschuldigen können, sondern Einwendungen gegen den Antrag, über die sich auszusprechen gerade der Zweck der Verhandlung ist.

In derartigen Fällen empfiehlt es sich, zunächst den Versuch zu machen, den Beschuldigten darüber zu belehren, dass er sich mit solcher Weigerung gerade den Weg zu sachlicher Klärung der einander widersprechenden Sachdarstellungen verbaut, dass das, was er vorbringt, kein Grund sein kann, dem Sühnetermin fernzubleiben, sondern gerade zeigt, dass eine mündliche Aussprache im Sühnetermin nötig und förderlich ist. Beharrt dann der Beschuldigte auf seiner Weigerung, dann ist der Termin als erfolglos anzusehen (wenn die beiden Parteien am selben Orte wie der Schm. wohnen, allerdings erst dann, wenn der Beschuldigte auch in einem zweiten Termin ohne oder ohne ausreichende Entschuldigung ausgeblieben ist — § 39 SchO —). Ins Protokollbuch ist der Fall als erfolgloser Sühneversuch einzutragen. Grund der Erfolglosigkeit: „Der

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschuldigte war nicht erschienen" (§ 39 SchO). Dem Antragsteller ist die Sühnebescheinigung zu geben. Außerdem wäre ein Beschuldigter, der so trotz Belehrung eine Aussprache mit dem Gegner vor dem Schm. verweigert und das Gericht sinnlos mit einer Privatklage belastet, nach dem § 39 SchO in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.

Der Antragsteller hat in einem solchen Falle die Zweimarkgebühr nach dem § 43 SchO zu bezahlen.

Wegen des Wortlautes der Sühnebescheinigung in einem solchen Falle vgl. die Vordrucke Z 268 und Z 269 von Carl Heymanns Verlag. Als Grund für das Scheitern des Sühneversuches ist einfach anzugeben, der Beschuldigte sei zum Termin nicht erschienen.

Wenn in einem derartigen Falle der Beschuldigte glaubt, seinerseits vom Gegner beleidigt oder körperlich verletzt worden zu sein, so steht ihm frei, Widerklage beim Schm. zu erheben.

12. Schm. G. in G. Anfrage: Herr A. ist seit 2 Jahren in der Badeanstalt in B. als Badewärter beschäftigt. Am 28. 7. 1951 hat Frau B. sich mit einer schriftlichen Beschwerde an die Stadtverwaltung gewandt, mit der Begründung: „Sie sei von dem Badewärter A. während des Umkleidens mit Absicht beobachtet worden.“ Der Oberstadtdirektor soll darauf mit einem Stadtvertreter eine

Untersuchung des Vorfalles vorgenommen haben. Dabei sollte es sich herausgestellt haben, dass von dem Standort, von dem der Wärter Frau B. beobachtet haben sollte, er die Beschwerdeführerin nicht gesehen haben konnte. Der Oberstadtdirektor vernahm darauf die anderen Bediensteten. Während ein Teil der Bediensteten dem A ein gutes Zeugnis ausstellte, sagten zwei Badewärterinnen aus, dass A von beiden schon zweimal überrascht worden sei, wie er badende Frauen verbotswidriger Weise beobachtet haben sollte. Der Vorfall soll sich vor 1 ½ Jahren abgespielt haben. Daraufhin wurde gegen A ein Dienststrafverfahren eingeleitet, und er wurde versetzt. Diese Fälle sind den Vorgesetzten des A. und auch dem Verwaltungsdirektor unbekannt gewesen. A nimmt an, dass man ihm eins auswischen will, da er gegen die Wärterinnen wegen ihres unkorrekten Verhaltens vorgegangen ist. A will nun gegen die Beschwerdeführerin und die Wärterinnen vorgehen. Er stützt sich darauf, dass ihm im 1. Fall nichts nachgewiesen werden konnte, und im 2. Fall die Angelegenheit schon 1 ½ Jahre zurückliegen soll. Wenn wirklich was vorgefallen sein sollte, hätte man es sofort den Vorgesetzten melden und nicht jetzt damit herauskommen sollen. Kann A gegen die Beschwerdeführerin und die Badewärterinnen vorgehen? Ich habe dem Antragsteller mitgeteilt, dass ich

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



nicht dafür zuständig bin. Habe ich richtig gehandelt? **Antwort:** An sich liegt in der Beschwerde der Frau B gegen A, da sich die vorgebrachte Behauptung als nicht erweislich herausgestellt hat, eine üble Nachrede. Sie ist aber, da sie an eine zuständige Stelle gerichtet worden ist und auch nach ihrer Form nicht zu beanstanden ist, durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Dafür, dass Frau B die Anzeige etwa leichtfertig erstattet haben könnte, ergeben sich aus Ihrer Sachdarstellung keinerlei Anhaltspunkte.

Die beiden Badewärterinnen haben ihre Aussagen als Zeugen abgegeben. Damit sind auch sie, soweit etwa in ihren Äußerungen der Tatbestand einer üblen Nachrede gefunden werden könnte, nach dem § 193 StGB gerechtfertigt, dass ihre Aussagen etwa inhaltlich falsch gewesen seien, scheint der Antragsteller selbst nicht behaupten zu wollen. Die in den Aussagen etwa enthaltenen Beleidigungen würden — wenn sich die Aussagen als inhaltlich bewusst unrichtig herausstellen sollten — mit dem Vergehen der falschen Aussage (§ 153 StGB) in Tateinheit stehen und also auch in diesem Falle der Zuständigkeit des Schs. entzogen sein. Es ist also von vornherein klar, dass eine strafbare Beleidigung nicht vorliegt. Eine Verfolgung der Sache im Wege der Privatklage wäre aussichtslos, die Durchführung des SV

also sinnlos. Bestritten ist allerdings, ob der Schm. gleichwohl verpflichtet ist, die Sache zur Verhandlung zu bringen, wenn der Antragsteller hierauf besteht, obwohl ihn der Schm. auf die Aussichtslosigkeit einer Rechtsverfolgung ausdrücklich hingewiesen hat. Wir raten deshalb in solchen Fällen den Schrn., lieber Termin einen anzusetzen. Es ist ja schließlich Sache des Antragstellers, ob er trotz Warnung des Schs. das nicht unerhebliche Kostenrisiko einer aussichtslosen Rechtsverfolgung auf sich nehmen will. Selbstverständlich wird aber der Schm. den Antragsteller darauf hinweisen, dass er die Privatklage für völlig aussichtslos ansieht. Sollten die Antragsgegner (Beschuldigten) es ablehnen, in der Sache vor dem Schm. zu erscheinen, würden wir raten, keine Ordnungsstrafen festzusetzen.

13. Schm. H. M. in F. Anfrage: A stellt den Antrag nach § 187 StGB gegen B. B ist Direktor und Vorsteher des Jugendamtes und hat in dienstlicher Eigenschaft als Beamter ungünstige Berichte über die Kinder von A an das Vormundschaftsgericht weitergeleitet. Das Vormundschaftsgericht musste gegen die Kinder von A wegen sittlicher Gefährdung Maßnahmen ergreifen. A stellte gegen B Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gegen B ein. Nun kommt A zum Schm. und stellt Antrag auf

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sühneverhandlung. B erklärt, dass er als Beamter nur seine Pflicht getan habe und beim Schm. nicht erscheinen werde. Der Schm. klärt ihn darüber auf, dass er erscheinen müsse, andernfalls er in eine Ordnungsstrafe genommen werde. Ich bitte nunmehr um Beantwortung folgender Fragen: I. muss B beim Schm. erscheinen? II. Benötigt er die Aussagegenehmigung seiner vorgesetzten Behörde (Oberbürgermeister)? III. Wenn B sich schriftlich entschuldigt, sich auf seine Beamteneigenschaft und sein Amt als Vorsteher des Jugendamtes bezieht und erklärt, er werde nicht erscheinen, da er im Auftrag der Behörde gehandelt habe, muss dann der Schm. dennoch einen zweiten Termin bestimmen, oder kann er in diesem Falle sofort die Sühnebescheinigung ausstellen? IV. Kann der Schm. B, wenn er nicht erscheint, in eine Ordnungsstrafe nehmen? Ich stehe auf dem Standpunkt: Als Beamter hat B seine Pflicht getan, und es kann nur im Wege der Beschwerde gegen ihn vorgegangen werden. dass die StA das Verfahren eingestellt hat, war m. E. richtig; als Schm. aber muss ich den Antrag aufnehmen und B, wenn er nicht erscheint, in eine Ordnungsstrafe nehmen. Gegen diese Ordnungsstrafe wird er sich sicher beschweren. Mein Vorgesetzter und Dezernent in SchsFragen glaubt, dass hier in der SchO. eine Lücke besteht. **Antwort:** dass in Ihrem Falle die Beleidigung durch Wahrnehmung berechtigter

Interessen gerechtfertigt ist, kann allerdings nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. In derartigen Fällen stehen dem Schm., wenn der Antragsteller trotz Belehrung über die Rechtslage auf seinem Antrage beharrt, zwei Wege offen: 1. Der u. E. richtigste Weg ist, die Ansetzung eines Sühnetermins in derartig offensichtlich aussichtslosen Sachen einfach abzulehnen. Dazu wird sich aber der Schm. zweckmäßig vorher der Unterstützung des Aufsichtsrichters versichern, da er sonst, wie der SchsZtg. 1951 S. 74 veröffentlichte Beschluss eines Aufsichtsrichters zeigt, der Gefahr ausgesetzt ist, dass nachher der Aufsichtsrichter anders entscheidet, und das ist dann der Autorität des Schs. nicht zuträglich. 2. Der andere Weg besteht darin, den Sühnetermin anzuberaumen, dann aber, wenn der Beschuldigte es, wie in Ihrem Fall, unter Berufung auf den § 193 StGB ablehnt, zu erscheinen, von der Verhängung einer Ordnungsstrafe abzusehen. Der Schm. ist ja doch nicht verpflichtet, bei gar nicht oder doch nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben des Beschuldigten, die im § 39 SchO vorgesehene Ordnungsstrafe zu verhängen, und er wird es dann nicht tun, wenn sich, wie in Ihrem Falle, das Bestehen des Antragstellers auf seinem Antrag als ein „Missbrauch“ seines Rechtes darstellt. Da in Ihrem Falle beide Parteien am selben Orte wohnen, können Sie eine Sühnebescheinigung

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wegen Nichterscheinens erst nach zweimaligem unentschuldigtem oder nicht ausreichend entschuldigtem Ausbleiben ausstellen. Wir halten es in Fällen wie dem von Ihnen dargestellten für zulässig, dass der Schm. dem Beschuldigten seine Meinung über den Fall zu erkennen gibt und ihm sagt, er werde im Falle des Nichterscheinens von seinem Recht, eine Ordnungsstrafe zu verhängen, keinen Gebrauch machen.

14. Schm. K. H. in U. Anfrage: Frl. B (18 Jahre alt) erzählt am 7. 11. 1951 der Frau Ho, bei der sie mit ihrem Vater wohnt, sie habe Frau Hi mit ihrem kleinen Sohn im Garten der Frau Ho gesehen. Es sei abends gegen 8 Uhr gewesen und Frau Hi habe sich beim Kohl zu schaffen gemacht. Frau Hi sei schnell fortgegangen, als Frl. B gekommen sei. Herr Hi erstattete Anzeige wegen Verleumdung gegen Frl. B beim Schm. In der Verhandlung bat der Vater des Frl. B, den Termin zu unterbrechen, bis die polizeilichen Ermittlungen, die Frau Ho veranlasst hatte, abgeschlossen seien. Der Antragsteller war damit einverstanden. Bald nach diesem Termin wurde Frau Hi von der Polizei verhört. Sie erklärte dort, genau um die fragliche Zeit habe sie ihren kleinen Sohn gebadet; es sei bei ihnen Besuch aus der Nachbarschaft gewesen, der das bezeugen könne. Der Zeuge wurde nicht vernommen. Frau Hi erhielt von der St. eine Strafe über 3,00 DM für

die Entwendung von 2 Kohlköpfen. Gegen diese Bestrafung erhob Herr Hi sofort Einspruch. Das Gericht sprach Frau Hi nach Anhören des Zeugen frei. Herr Hi hatte einen Rechtsanwalt genommen. Der gab ihm nach dem Termin den Rat, nichts gegen Frl. B zu unternehmen, da sie ja nur behauptet habe, seine Frau sei im fremden Garten gewesen, sie habe aber nicht behauptet, dass sie gestohlen habe. Herr Hi möchte nun aber, dass die Behauptung, seine Frau sei in dem Garten gewesen, von dem Frl. B zurückgenommen wird. Er hat deshalb Wiederaufnahme des Sühneverfahrens beantragt. Ist die Behauptung des Frl. B eine Beleidigung? Sie will die Äußerung nur zu Frau Ho getan haben. muss sie dieselbe zurücknehmen, nachdem beim Gericht ein einwandfreies Alibi erbracht wurde? Sie hat auch nach dem Termin behauptet, sie habe Frau Hi doch im Garten gesehen. Der Richter hat ihr gesagt, sie müsse sich geirrt haben. **Antwort:** In der Behauptung des Frl. B liegt eine üble Nachrede oder eine Verleumdung; sie enthält mindestens die ehrenrührige Behauptung, Frau Hi habe sich bei abendlicher Dunkelheit in einem fremden Garten befunden, also einen Haus- bzw. Feldfriedensbruch begangen. Da aber zugleich gesagt worden ist, Frau Hi habe sich „an den Kohlbeeten zu schaffen gemacht“, so ist darin auch mindestens der Verdacht des Diebstahls ausgesprochen. Da Frau Hi von dem Verdacht des

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Diebstahls und des Hausfriedensbruches rechtskräftig freigesprochen ist, ist dem Frl. B der Wahrheitsbeweis für die von ihr behauptete Tatsache verschlossen (§ 190 StGB). Fraglich kann nur sein ob etwa der Beschuldigten der § 193 StGB zur Seite steht; es fragt sich, ob man berechtigt ist, den Verdacht, dass jemand eine strafbare Handlung begangen habe, straflos dem durch die strafbare Handlung Verletzten mitzuteilen; wir möchten diese Frage an sich bejahen. Indes versagt die Berufung auf den § 193 StGB dann, wenn der Täter die ehrenrührige Behauptung leichtfertig aufgestellt hat. Hier scheint uns die Annahme recht nahe zu liegen, dass Frl. B leichtfertig gehandelt hat und sich deshalb nicht auf den § 193 StGB berufen kann. Wenn ihre Behauptung nicht überhaupt eine Ausgeburt ihrer Phantasie gewesen ist, so hätte sie doch — da sie den Vorfall nach ihrer eigenen Zeitangabe doch nur bei voller Dunkelheit beobachtet haben kann, in der Angabe des Namens einer Verdächtigen doch sehr vorsichtig sein müssen. Nach Lage der Sache ist mindestens möglich, dass Frl. B in einem Privatklageverfahren mit ihrer Verurteilung wegen übler Nachrede zu rechnen hat; es ist also rätlich für sie, die Sache durch Vergleich vor dem Schm. aus der Welt zu schaffen. Da sie z. Zt. der Tat bereits 18 Jahre alt gewesen ist, ist sie voll strafmündig und für ihre Tat strafrechtlich

verantwortlich. Da sie indes noch minderjährig (noch nicht 21 Jahre alt) ist, hat ihr Vater als ihr gesetzlicher Vertreter das Recht, als Beistand an der Verhandlung teilzunehmen; der Schm. hat ihn von dem Termin zu benachrichtigen. Das ist auch deshalb wichtig, weil ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters kein gegen die Minderjährige vollstreckbarer Vergleich zustande kommen kann. Sollte der gesetzliche Vertreter nicht zum Termin erscheinen, müsste die Tatsache, dass die Beschuldigte minderjährig ist, im Protokoll ausdrücklich vermerkt werden (§ 37 Abs. 2 SchO). Der Vergleich darf dann nicht für vollstreckbar erklärt werden. Die Beschuldigte muss damit rechnen, dass die Frau Hi oder deren Ehemann die recht erheblichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den unberechtigten Vorwurf entstanden sind, gegen sie geltend machen und Ersatz von ihr verlangen wird.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.